

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V / Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 1274/2/1996

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Telefon: (0463) 536 - 30204
Telefax: (0463) 536 - 32007

Betreff:
2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996;
Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und die Geschäftszahl anführen.
DVR: 0062413

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

85 *P6*
Datum: 21. OKT. 1996
22.10.96 *H. Jager*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines 2. Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 16. Oktober 1996
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA:
W. Wagner

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V / Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 1274/2/1996

Betreff:

2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996;
Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536 - 30204

Telefax: (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 WIEN

Zur Begutachtungsfrist:

Mit Schreiben vom 8. Oktober 1996 beim Amt der Kärntner Landesregierung eingelangt am 11. Oktober 1996, wurde der Entwurf eines 2. Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996, mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Als Frist für die Abgabe einer Stellungnahme wurde der 17. Oktober 1996 eingeräumt.

Wenngleich die Dringlichkeit der im Gegenstand vorgeschlagenen Gesetzesänderung durchaus anerkannt wird, muß mit Nachdruck festgehalten werden, daß ein Begutachtungsverfahren unter den gegebenen Bedingungen einer Mißachtung der Anhörungsrechte der Länder gleichkommt. Nachdem die politische Entscheidungsgrundlage im Rahmen der Bund-Länder-Einigung bereits Ende März 1996 zustande gekommen ist, hätte erwartet werden können, daß die zur Umsetzung dieser politischen Einigung erforderlichen Änderungen im Bereich des Sozialversicherungsrechtes so rechtzeitig einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden, daß den damit befaßten Stellen auch ausreichend Gelegenheit geboten wird, sich zu den übermittelten Entwürfen eine Meinung zu bilden. Die Einräumung einer sich nicht einmal über eine Woche erstreckenden Begutachtungsfrist läßt die gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Bund und den Ländern bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die wechselseitige Betroffenheit zur Folge haben, vermissen. Ein Begutachtungsverfahren in dieser praktizierten Form erweckt den Eindruck einer reinen Alibihandlung.

Diese grundsätzlichen Einwände gegen die Vorgangsweise können auch nicht durch die im do. Anschreiben angebotene Möglichkeit entkräftet werden, "die Stellungnahme mündlich anlässlich einer Besprechung, die im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ... am 17. Oktober 1996, ab 10.30 Uhr stattfinden wird, abzugeben." Abgesehen davon, daß dieser Hinweis offensichtlich nicht als Einladung zur Sitzungsteilnahme gedacht ist und die Terminknappheit in gleicher Weise besteht, finden parallel dazu im Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz Beratungen über einen einschlägigen Entwurf des Krankenanstaltengesetzes statt.

Das Amt der Kärntner Landesregierung muß sich daher vorbehalten, auch allenfalls nach dem 17. Oktober 1996 noch Einwände bzw. Änderungsvorschläge zum Entwurf vorbringen zu können.

Grundsätzliches zum übermittelten Entwurf:

Daß den Ländern die inhaltliche Beurteilung des übermittelten Gesetzentwurfes und eine Abstimmung der Meinungen der verschiedenen von der gegenständlichen Materie betroffenen Interessenträger im Lande, durch Einräumung einer zumutbaren Frist zur Stellungnahme ermöglicht werden müßte, ergibt sich schon daraus, daß die einzelnen von der Sammelnovelle betroffenen Sozialversicherungsgesetze Grundsatzbestimmungen vorsehen, die erst in weiterer Folge auf Länderebene durch Landesgesetze auszuführen und zu konkretisieren sind. Abgesehen von dem unzumutbaren Zeitdruck unter den das gegenständliche Begutachtungsverfahren leidet, steht aber einer abschließenden Meinungsbildung zum übermittelten Entwurf auch der Umstand entgegen, daß die den Gesetzentwürfe zu Grunde gelegte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 weiterhin lediglich in einer noch nicht endgültig abgestimmten Entwurfsfassung vorliegt, sodaß letztlich die Basis, auf die sich der Entwurf beruft, vorläufig noch immer in Zweifel steht.

Die aufgezeigte grundsätzliche Problematik des geplanten Gesetzgebungsverfahrens und die in weiterer Folge dann noch im einzelnen vorzubringenden inhaltlichen Bedenken und Einwände, werden zusätzlich noch dadurch verschärft, daß den Ländern zur Ausführung der geplanten grundsatzgesetzlichen Regelungen jeweils nur eine Frist bis zum Ablauf des Jahres 1996 eingeräumt werden soll. Nachdem nach dem derzeit vorliegenden Terminplan für die Gesetzwerdung des sog. "Krankenanstaltenfinanzierungspakets" eine Beratung und Beschlußfassung im Bundesrat erst für Mitte Dezember 1996 in Aussicht genommen ist,

muß jedem einsichtig sein, daß diese Terminvorgaben für die Ausführungsgesetzgebung illusorisch sind und wohl nur durch ein rückwirkendes Inkraftsetzen der ausführungsgesetzlichen Regelungen und der dazu zu erlassenden Verordnungen erfüllbar sein werden. Daß dies aber für einen Teil des Jahres 1997 zur Folge haben wird, daß die Krankenanstaltenfinanzierung überhaupt einer rechtlichen Grundlage entbehrt, wirkt nicht nur aus der Sicht des Rechtsstaatsprinzips massive Bedenken gegen die im Gegenstand gewählt Vorgangsweise auf.

Ein gravierender Mangel im vorgelegten Entwurf liegt auch darin, daß im Gegenstand zum verpflichtenden bundesgesetzlichen Auftrag des § 14 Abs. 3 BHG Schätzungen über die Kostenfolgen des Entwurfes völlig fehlen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Ungeachtet des bereits einleitend aufgezeigten Vorbehaltes gegen ein Begutachtungsverfahren unter den gegebenen Umständen, was den Anspruch auf allfällige weitergehende Stellungnahmen auch nach Ablauf der gesetzten Frist indiziert, werden vorläufig zu den übermittelten Entwürfen folgende Bemerkungen vorgebracht:

Zu Art. 1 (Änderung des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

1. Aus Landessicht als nicht vertretbar erscheint es, wenn Ausnahmen von den Leistungen, die die über Landesfonds finanzierten Landeskrankenanstalten auf Grund der gedeckelten Pauschalzahlungen zu erbringen haben, erst im Nachhinein einvernehmlich zwischen dem Hauptverband und den betroffenen Ländern festgelegt werden sollen (§ 148 Z 3). Die Bereitschaft des Hauptverbandes derartige Ausnahmen zu akzeptieren, wird nach Abschluß der Vereinbarung als äußerst gering einzuschätzen sein, weshalb ein Einvernehmen darüber bereits vor Abschluß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG erzielt werden müßte. Von Länderseite wird auch die Erfüllung dieser Forderung als Bedingung für den Abschluß der Vereinbarung reklamiert werden.
2. Die den Versicherungsträgern in § 148 Z 5 eingeräumten Rechte gegenüber den Rechtsträgern der Krankenanstalten, müßten konkretisiert und eingeschränkt werden auf jene Krankheitsfälle, die der Abgeltung durch die Landesfonds unterliegen (analog den bisherigen Regelungen des § 148 Z 4) und es kann die Notwendigkeit der Übermittlung aller Unterlagen, auf Grund derer Zahlungen eines Landesfonds oder einer anderen Stelle für Leistungen einer Krankenanstalt abgerechnet werden

- 4 -

(insbesondere Aufnahmeanzeige und Entlassungsanzeige samt Diagnosen, Versicherungszuständigkeitserklärung, Verrechnungsdaten) in diesen weitreichenden Ausmaß nicht gesehen werden. Auch die Weiterung dieses Rechtes auf Information über "entsprechende Statistiken", Erfolgsrechnungen, Bilanzen, ferner das Recht auf laufende Übermittlung von Daten der Leistungserbringung an den Patienten auf der Basis des LKF/LDF-System geht in dieser undifferenzierten und umfassenden Form weit über das sachlich vertretbare Maß hinaus und hätte in der vorgesehenen Form einen keinesfalls vertretbaren und finanzierbaren zusätzlichen Aufwand zur Folge.

Zu Art. II (Änderung des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Art. III (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Art. IV (Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes):

Die Einwände und Bemerkungen, wie sie zu den Änderungsvorschlägen zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgebracht wurden, gelten, soweit in diesen Änderungen vergleichbare Regelungen vorgeschlagen werden, sinngemäß.

Zu Art. V (Änderung des Bundesgesetzes betreffend ergänzende Regelungen zur Anwendung der Verordnungen (EWG) im Bereich der sozialen Sicherheit):

Die nach § 7a Abs. 2 vorgeschlagene Kostenerstattung an die Länder (Landesfonds) mit Ende des Jahres der Geltendmachung, kann im Hinblick auf die damit ausgelöste Zinsbelastung für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr aus Ländersicht nicht akzeptiert werden.

Zusätzlich müßte den Ländern (Landesfonds) die Möglichkeit eröffnet werden, auf die Inanspruchnahme einer Anstaltspflege im Ausland nach § 7a Abs. 4 einen überwachenden Einfluß zu nehmen, weil für diese bis zu einem - offensichtlich bundesweit pauschal bemessenen - Betrag von S 60 Mio. die Landesfonds bzw. die Länder aufkommen müssen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 16. Oktober 1996

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FdRdA:

